

Klagechancen bei Nichtverbeamtung wegen Amtsarzttempfehlung für ein "Beamtenverhältnis auf Probe"

Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. November 2019 20:07

Dies ist die Rechtslage:

Zitat

2.1

Gesundheitliche Eignung

2.1.1

Vor der Begründung des Beamtenverhältnisses ist zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich geeignet ist. Vor der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit ist die gesundheitliche Eignung der Beamtin oder des Beamten nur dann erneut zu prüfen, wenn Zweifel über den Gesundheitszustand bestehen.

2.1.2

Die gesundheitliche Eignung ist durch ein amtliches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde nachzuweisen, das nicht früher als drei Monate vor dem Zeitpunkt erteilt worden ist, zu dem es vorgelegt wird. Bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf für einen Vorbereitungsdienst, der auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, ist der Nachweis durch ein amtliches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde nur zu fordern, wenn Zweifel über den Gesundheitszustand bestehen; andernfalls genügt eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über ihren oder seinen Gesundheitszustand. Dies gilt auch bei der Berufung einer früheren Beamtin oder eines früheren Beamten, deren oder dessen Beamtenverhältnis auf Widerruf mit dem Bestehen der Prüfung geendet hat, in das Beamtenverhältnis auf Probe, wenn die Berufung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf erfolgt und bei Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf das amtliche Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde vorgelegen hat.

Die Kosten des Nachweises der gesundheitlichen Eignung trägt die Dienststelle.

Alles anzeigen

Mit Verweis auf diese Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) würde ich bei der zuständigen Bezirksregierung anrufen und auf die Rechtslage verweisen. Dezernat 47 ist für so etwas

zuständig.

Wenn die Behörde fehlerhaft gehandelt haben sollte und die Rechtslage offensichtlich ist, lässt sich das in der Regel ohne Klage (und ohne sich unbeliebt zu machen) regeln.

Wie auch in einem Rechtsforum ist aber auch hier konkrete Rechtsberatung unzulässig. (Dort wird das regelmäßig wegmoderiert.) Daher bitte ich alle User, hier von konkreter Rechtsberatung abzusehen.